Institut für Zivilrecht der Karl-Liens-U-Greichät

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 4. September 1961	Nr. 61
Tag	Inhalt	Seite
28.7.61	Anordnung über das Statut der Nationalen Mahn- und Gedenkstätten	381
1.8.61	Anordnung über die Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen	382
9.8.61	Anordnung über den Vertrieb von Presseerzeugnissen nach dem Ausland	385
10.8.61	Anordnung über das Institut für Archivwissenschaft	386
28.7.61	Anordnung Nr. 8 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes. — Plan der Investitionen aus eigenen Mitteln und Krediten —	387
	Hinweis auf "Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	388

#### Anordnung über das Statut der Nationalen Mahn- und Gedenkstätten.

#### Vom 28. Juli 1961

Für die Nationalen Mahn- und Gedenkstätten Buchenwald, Sachsenhausen und Ravensbrück wird das nachstehende Statut erlassen (s. Anlage).

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung ir Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1961

Der Minister für Kultur Bentzien

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Statut der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte

Rechtliche Stellung und Sitz

- (1) Die Nationale Mahn- und Gedenkstätte ist juristische Person und untersteht dem Ministerium für Kultur
- (2) Die Nationale Mahn- und Gedenkstätte ist Haushaltsorganisation. Ihre finanziellen Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Kultur bereitgestellt.
- (3) Die Nationale Mahn- und Gedenkstätte hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den örtlichen staatlichen Organen und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere dem Komitee der antifaschistischen Widerstandskämpfer in der Deutschen Demokratischen Republik, zusammenzuarbeiten.

#### § 2 Aufgaben

- (1) Die Nationale Mahn- und Gedenkstätte hat die Aufgabe:
  - a) den Kampf der deutschen Arbeiterklasse und aller demokratischen Kräfte gegen die drohende faschistische Gefahr;
  - b) die Rolle der KPD als der stärksten und führenden Kraft im Kampf gegen das verbrecherische Naziregime;
  - c) den antifaschistischen Widerstand in den Jahren 1933 bis 1945 in Deutschland und in den europäischen Ländern;
  - d) den SS-Terror im Lager und seine Methoden der Mißachtung des menschlichen Lebens;
  - e) den gemeinsamen Kampf der Angehörigen der europäischen Nationen, besonders den Kampf der sowjetischen Häftlinge, gegen den SS-Terror, die besondere Bedeutung der internationalen Solidarität in diesem Kampf und die Maßnahmen, die zur Befreiung des Lagers führten;
  - den wiedererstandenen Faschismus und Militarismus in Westdeutschland;
- g) die historische Rolle der Deutschen Demokratischen Republik

darzustellen und zu erläutern.

(2) Im Rahmen der Aufgaben nach Abs. 1 ist die Nationale Mahn- und Gedenkstätte zum öffentlichen Besuch unter sachgemäßer Einführung einzurichten.

#### § 3 Leitung

(1) Die Leitung der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen der Gedenkstätte und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach den Grundsätzen der Einzelleitung.